

**Abschrift**

9 O 61/24



**Landgericht Bonn**

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Haintz legal Rechtsanwalts-  
GmbH,  
Schumannstr. 21, 89555 Steinheim,

gegen

die TikTok Technology Limited, 10 Earlsfort Terrace, D02 T380 Dublin, Irland,

Antragsgegnerin,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Bonn  
am 18.03.2024

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am  
Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED]

**beschlossen:**

Im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene mündliche Verhandlung wird angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben

werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin) untersagt, das vom Antragsteller am 03.02.2024 auf der von der Antragsgegnerin geführten Plattform „TikTok“ eingestellte Video mit dem Titel „Teil2 – ANSAGE an die ‚GUTEN‘ in Deutschland ; Meine 2cent zum Thema „Demos gegen Rechts“. Bitteschön, Dankeschön ; #longformcontent #longervideos #landscape #gegenrechts #fckafd #fcknzs“ ersichtlich in der Anlage\_Video, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu sperren und/oder nicht mehr öffentlich wahrnehmbar zu machen, wie geschehen am 16.02.2024.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

### **Gründe:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers sowie die seitens der Antragsteller vorgelegten Anlagen „Anl\_A1“, „Anl\_A2“/„Anl\_A3“, „Anl\_A4“, „Anl\_A5“ und „Anlage\_Video“ (vorgelegt auch per USB-Datenträger) sind sowohl die den Anspruch (§ 935 ZPO) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 937 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 7 Nr. 1 lit. a) bzw. Art. 17 Abs. 1 lit. c), Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-VO; Amtsblatt L 351 vom 20. Dezember 2012) sowie §§ 23 Abs. 1, 71 GVG.